



VD 314

**ALLGEMEINE
VERTRAGSBESTIMMUNGEN
DER STADT WIEN
FÜR BAULEISTUNGEN**

MAGISTRAT DER STADT WIEN

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (VD 314)

Als Bestandteil von Verträgen über Bauleistungen gilt die ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Ausgabe 1. März 2002, **Abschnitt 5 Vertragsbestimmungen**, oder die ÖNORM B 2117, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau, Ausgabe 1. April 2002, **Abschnitt 5 Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Verkehrswegen sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau ohne lebende Materialien**, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

ÖNORM B 2110, ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN
ÖNORM B 2117, ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN AN VERKEHRSWEGEN SOWIE DEN DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LANDSCHAFTSBAU ¹⁾

ABSCHNITT 5 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

ÖNORM B 2117

ABSCHNITT 5 VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN AN VERKEHRSWEGEN SOWIE DEN DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LANDSCHAFTSBAU OHNE LEBENDE MATERIALIEN

ABSCHNITT 5.1 ALLGEMEINES

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.2 VERTRAGSBESTANDTEILE

gilt unverändert.

Abschnitt 5.2.1

gilt unverändert.

Abschnitt 5.2.2

wird wie folgt ergänzt:

„die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75);“

¹⁾ Wenn kein Hinweis auf die ÖNORM B 2117 (Text grau unterlegt) erfolgt, sind die Texte samt allfälliger Änderungen bzw. Ergänzungen gleichlautend mit der ÖNORM B 2110.

Abschnitt 5.2.3 und 5.2.4

gilt unverändert.

Abschnitt 5.2.5

wird wie folgt geändert:

„als besondere Bestimmungen gelten: Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen (Drucksorte VD 314);“

Abschnitt 5.2.6 bis 5.2.8

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.3 GELTUNG BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.4 ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.5 ÄNDERUNGEN

wird wie folgt ergänzt:

„Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse gemäß Abschnitt 5.22 bewirken keine Änderung des Vertrages.

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der verantwortlichen Organe des Unternehmens sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem AG unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen.“

ABSCHNITT 5.6 VERTRETUNG DER VERTRAGSPARTNER

wird wie folgt ergänzt:

„Der AN hat vor Beginn der Ausführung der Leistung dem AG schriftlich einen verantwortlichen Leiter (Bauleiter, Montageleiter) namhaft zu machen, der den AN im Verkehr mit dem AG rechtsverbindlich vertritt. Der verantwortliche Leiter muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein. Ist er vorübergehend verhindert, muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen. Ein allfälliger Wechsel des verantwortlichen Leiters muss dem AG schriftlich angezeigt werden.

Die Stadt Wien wird durch die beauftragende Dienststelle vertreten.“

ABSCHNITT 5.7 ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.8 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Abschnitt 5.8.1 Beistellung der Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u.dgl.)

Abschnitt 5.8.1.1 und 5.8.1.2

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**Abschnitt 5.8.1.3**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.8.2 Verwendung der Unterlagen

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.9 PRÜF- UND WARNPFLICHT

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.10 ARBEITSPLÄTZE, ZUFAHRTSWEGE, ANSCHLÜSSE

wird wie folgt ergänzt:

„Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, sofern im Vertrag hierüber nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen wurden.“

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960, des AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 1982), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 21/1982, und der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 2. Dezember 1987 betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1987, beide in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten sind in die Angebotspreise einzukalkulieren.“

Abschnitt 5.10.1

wird wie folgt geändert:

„Während der vertraglich festgelegten Leistungsfrist stellt der AG die zur Lagerung und Bearbeitung der Arbeitsmaterialien notwendigen Flächen im räumlich und zeitlich erforderlichen Mindestausmaß sowie Wasser-, Gas- und Stromanschlüsse gemäß dem Leistungsverzeichnis oder den besonderen Vertragsbestimmungen des AG zur Verfügung.“

Abschnitt 5.10.2 bis 5.10.4

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**Abschnitt 5.10.5**

wird ersatzlos gestrichen.

ABSCHNITT 5.11 EINBAUTEN**Abschnitt 5.11.1**

wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.11.2

wird wie folgt geändert:

„Bei Arbeiten in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen hat sich der AN vor Baubeginn bei den Rechtsträgern der in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen verlegten Einbauten über deren Lage zu informieren. Der AN hat bei der Ausführung der Arbeiten für die Sicherung der Einbauten zu sorgen und den von den Rechtsträgern der Einbauten erteilten Auflagen zu entsprechen. Beschädigungen an Einbauten durch den AN gehen zu dessen Lasten.

Bei Arbeiten in privaten Flächen gibt der AG spätestens bei Baueinleitung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist.“

Abschnitt 5.11.3 und 5.11.4

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.12 ABSTECKUNG

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**Abschnitt 5.12.3 bis 5.12.5**

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.13 GRENZSTEINE UND FESTPUNKTE

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.14 BAUSTELLENSICHERUNG

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**Abschnitt 5.14.1**

gilt unverändert.

**ABSCHNITT 5.15 ZUSAMMENWIRKEN AM ERFÜLLUNGORT (BAUSTELLE/ MONTAGE-
STELLE)**

gilt unverändert.

**ABSCHNITT 5.16 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BEHÖRDLICHE GENEHMIGUN-
GEN****Abschnitt 5.16.1**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.16.2

Der 2. Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, und des Datenschutzgesetzes DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird hingewiesen.“

Abschnitt 5.16.3

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.17 LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**ABSCHNITT 5.17 LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ**

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.18 BENÜTZUNG VON STRASSEN UND WEGEN

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**ABSCHNITT 5.18 BENÜTZUNG VON STRASSEN UND WEGEN**

wird wie folgt geändert:

"Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benützung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Mehrkosten der Erhaltung aus Eigenem zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenützern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schad- und klaglos zu halten."

ABSCHNITT 5.19 PERSÖNLICHES VERHALTEN VON ARBEITNEHMERN DER VERTRAGSPARTNER

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.20 LEISTUNG**Abschnitt 5.20.1 AUSFÜHRUNG****Abschnitt 5.20.1.1 und 5.20.1.2**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.20.1.3

wird wie folgt ergänzt:

„Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Der AN hat wesentliche Teile jener Arbeiten, die in seine Befugnis fallen, selbst auszuführen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, die zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters erforderliche technische Leistungsfähigkeit sowie die besondere berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur nach rechtzeitiger Beantragung durch den AN und mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Die Übertragung von Teilen einer Subunternehmerleistung durch Subunternehmer an andere Unternehmer darf unter der Voraussetzung, dass diese Unternehmen einschlägig befugt und zuverlässig sind, mit Zustimmung des AG erfolgen. Die Weitergabe einer gesamten Subunternehmerleistung durch einen Subunternehmer an andere Unternehmer ist nicht statthaft. Der AN hat die von ihm herangezogenen Subunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen vertraglich zu verpflichten.

Bei Heranziehung von Subunternehmern durch den AN wird zwischen dem AG und den Subunternehmern kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis begründet. Der AN haftet dem AG für die von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Der AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN. Streitigkeiten irgendwelcher Art, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmern ergeben, berühren ausschließlich den AN.

Für Arbeitskräfteüberlasser gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.“

Abschnitt 5.20.1.4

wird wie folgt ergänzt:

„Es obliegt dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Personaleinsatz zu sichern. Innerhalb der hierdurch gesetzten Grenzen sind Art und Umfang des Personaleinsatzes dem AN überlassen.“

Abschnitt 5.20.2 NEBENLEISTUNGEN

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117

Abschnitt 5.20.3 NEBENLEISTUNGEN ALS HAUPTLEISTUNG

wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.20.4 SCHLUSSARBEITEN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.21 ÜBERWACHUNG

Abschnitt 5.21.1

wird wie folgt ergänzt:

„Bestellt der AG zur Wahrung seiner Interessen eine Überwachung der Leistungsausführung (z.B. örtliche Bauaufsicht), ist der AN verpflichtet, alle wichtigen, die Ausführung betreffenden Ereignisse den mit der Überwachung betrauten Organen sofort mitzuteilen.“

Abschnitt 5.21.2 bis 5.21.5

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.22 AUFZEICHNUNGEN ÜBER WICHTIGE VORKOMMNISSE

Abschnitt 5.22.1 ALLGEMEINES

gilt unverändert.

Abschnitt 5.22.2 BAUBUCH UND BAUTAGESBERICHTE

wird wie folgt ergänzt:

„Sofern nichts anderes im Vertrag festgelegt wurde, sind vom AN Bautagesberichte zu führen.

Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.“

Abschnitt 5.22.2.1 und 5.22.2.2

gilt unverändert.

Abschnitt 5.22.3 FÜHRUNG DES BAUBUCHES

gilt unverändert.

Abschnitt 5.22.4 FÜHRUNG DER BAUTAGESBERICHTE

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.23 AUFSTELLUNG VON TAFELN

wird wie folgt ergänzt:

„Die Verwendung von Bauplanken, Hütten, Containern und Gerüsten zur Anbringung von Anschlägen, Ankündigungen oder zu ähnlichen Zwecken darf nur mit Zustimmung des AG erfolgen.“

Abschnitt 5.23.1 und 5.23.2

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.24 LEISTUNGSÄNDERUNGEN**Abschnitt 5.24.1 BERECHTIGUNG DES AG ZUR ANORDNUNG VON LEISTUNGSÄNDERUNGEN BZW. ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.2 MITTEILUNGSPFLICHT

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.3 ÄNDERUNGEN VON PREISEN, PREISE FÜR ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Der 1. Absatz wird wie folgt geändert:

„Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen (5.24.1 und 5.24.2), so ist der Anspruch auf Preisänderung (Änderung von Einheitspreisen, zusätzliche

Preise oder Änderung von Pauschalpreisen) vor der Ausführung dieser Leistung dem Grunde nach beim AG geltend zu machen.“

Der 2. Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) müssen eine Beschreibung der Leistung, eine prüf-fähige Kalkulation, eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis (z.B. Einheitspreise mal geschätzte Ausmaße) und der zivilrechtliche Preis enthalten sein.

Die vom AG geprüften Zusatzangebote sind vom AN zum Zeichen der Anerkennung zu unterschreiben.“

Abschnitt 5.24.4 AUSFÜHRUNG VON GEÄNDERTEN ODER ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.5 BEZUGSQUELLENÄNDERUNG VON MATERIALIEN UND BAUTEILEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.6 NEUE PREISE INFOLGE ABWEICHUNGEN VON MENGEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.7 MENGENGARANTIE

Abschnitt 5.24.7.1

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.7.2

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117

Abschnitt 5.24.7.2

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.7.3

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.8 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI FROST UND SCHNEEFALL

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.9 BEIGESTELLTE ARBEITSKRÄFTE, MATERIALIEN UND GEGENSTÄNDE

wird wie folgt ergänzt:

„Wenn der AN Arbeitskräfte, Materialien oder Gegenstände nicht rechtzeitig bereitstellen konnte oder um deren Bereitstellung ersucht hat, werden die angebotenen Preise (Herstellkosten zuzüglich Gesamtzuschlag) in Abzug gebracht.

Deckt dieser, dem AN in Abzug zu bringende Betrag die dem AG tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag nicht ab, werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag in Abzug gebracht.

Der Verwaltungskostenzuschlag beträgt bei Abzügen bis 1.000,-- Euro (inklusive USt) 12 % des Abzugsbetrages, mindestens jedoch 25,-- Euro, höchstens 100,-- Euro.

Der Verwaltungskostenzuschlag beträgt bei Abzügen über 1000,-- Euro bis 3.000,-- Euro (inklusive USt) 8 % des Abzugsbetrages, mindestens jedoch 100,-- Euro, höchstens 200,-- Euro.

Der Verwaltungskostenzuschlag beträgt bei Abzügen über 3.000,-- Euro (inklusive USt) 5 % des Abzugsbetrages, mindestens jedoch 200,-- Euro, höchstens 5.000,-- Euro.

Im Falle der Bereitstellung von Materialien durch den AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien, Professionistenleistungen und sonstigen Erfordernissen rechtzeitig bekannt zu geben.

Vom AG bereitgestellte Materialien hat der AN (tunlichst in Anwesenheit eines Vertreters des AG) ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen. Unterlässt der AN dies oder ist er bei der Lieferung nicht anwesend, gelten die bereitgestellten Materialien nach Art, Menge und Beschaffenheit als ordnungsgemäß übernommen. Vom AG beigestellte Materialien werden loco Baustelle geliefert, sofern in der Ausschreibung nichts anderes bedungen wurde.

Das Abladen, Lagern und Zwischenverführen gilt als Nebenleistung. Verpackungsmaterial bzw. Emballagen, die von den Lieferunternehmen nicht zurückgenommen werden, gehen in das Eigentum des AN über. Die Kosten für die Entfernung sind in die Einheitspreise einzurechnen. Emballagen, Paletten und dgl., die den Lieferunternehmen zurückzustellen sind, sind vom AN zu lagern, zwischenzuverführen und aufzuladen. Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen für bereitgestellte Materialien.

Für die Richtigkeit der Ausmaße der Materialbestellungen und für alle Mehrkosten und Wertverminderungen, die durch die Manipulation mit bereitgestellten, jedoch nicht verbrauchten Materialien entstehen, haftet der AN. Vom AG bereitgestellte Materialien dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG weitergegeben oder von der Baustelle entfernt werden.

Sofern in der Ausschreibung nichts anderes bedungen ist, hat der AN anlässlich der Schlussrechnung eine Gesamtabrechnung der vom AG beigestellten Materialien zu erstellen. Diese ist aufgrund der tatsächlich angelieferten Mengen im Vergleich mit den theoretisch benötigten Mengen zu erstellen. Bleibt die tatsächlich verbrauchte Menge unter der theoretisch benötigten Menge, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung der Differenz.“

Abschnitt 5.24.10 ABGELTUNG EINES NACHTEILS ZUFOLGE MINDERUNG ODER ENTFALLES VON LEISTUNGEN

wird wie folgt geändert:

„Erwächst dem AN durch Minderung oder Entfall eines Teiles einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil abgegolten, nicht aber der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.“

Abschnitt 5.24.11 VERLÄNGERUNG DER LEISTUNGSFRIST ZUFOLGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN ODER ZUSÄTZLICHER LEISTUNGEN

wird wie folgt ergänzt:

„Ist mit der Änderung oder Verringerung der Leistung eine Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist auch eine Verkürzung der Leistungsfrist zu vereinbaren.“

Abschnitt 5.24.12 ÄNDERUNG DES GERÄTEEINSATZES

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.13 STILLLIEGEZEITEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.24.14 AUFTEILUNGSANNAHMEN BEI FEHLENDER AUFGLIEDERUNG VON GERÄTEPREISEN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.25 OHNE AUFTRAG ODER VERTRAGSWIDRIG ERBRACHTE LEISTUNGEN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.26 GEWONNENE MATERIALIEN UND GEGENSTÄNDE

wird wie folgt ergänzt:

„Die Einhaltung der Baurestmassentrennverordnung, BGBl. Nr. 259/1991 in der geltenden Fassung, wird dem AN auferlegt. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung sowie bei der Anwendung der Internet-Applikation "Recycling-Börse-Bau" entstehen, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Es gilt ein Abbruch in Form eines verwerbungsorientierten Rückbaues im Sinne der ÖNORM B 2251 als vereinbart. Dem AG ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Aushubmaterial und Baurestmassen sind, sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, einer Wiederverwertung zuzuführen.“

ABSCHNITT 5.27 REGIELEISTUNGEN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.28 PREISE; VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN**Abschnitt 5.28.1 PREISE**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.2 REGIEPREISE

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.3 FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE**Abschnitt 5.28.3.1 bis 5.28.3.3**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.3.4

wird wie folgt ergänzt:

„Die Preisumrechnungen erfolgen gemäß ÖNORM B 2111, Ausgabe 1.1.1992.

Sind in der Ausschreibung keine Grundlagen für die Preisumrechnung angeführt, so erfolgt die Umrechnung für den Preisanteil „Lohn“ nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Finanzen - oder ein an dessen Stelle tretendes gleichwertiges Gremium - für die Berücksichtigung von Kostenveränderungen auf dem Lohnsektor bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, für den Preisanteil „Sonstiges“ nach den Werten für Sonstiges der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Bei Fehlen der vorgenannten Grundlagen ist für die Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ jeweils ein objektbezogener Warenkorb heranzuziehen.

Ergänzend zu den in der ÖNORM B 2111 angeführten Umrechnungsverfahren (Preisumrechnung mit Abminderung oder Preisumrechnung mit Festanteil) kommen folgende zusätzliche Festanteile zur Anwendung:

Bei Verträgen mit veränderlichen Preisen gilt der Preisanteil „Sonstiges“ der Gemeinkosten der Baustelle, wenn diese in eigenen Positionen ausgeschrieben wurden, als Festanteil. Dies gilt analog auch für ausgeschriebene Winterbaumaßnahmen.

Die Kosten für Abschreibung und Verzinsung für Geräte gelten in jedem Fall als Festanteil.

Für die Preisumrechnung werden die Gemeinkosten der Baustelle, sofern sie nicht in eigenen Positionen ausgeschrieben sind, wie ein Teil des Preisanteiles „Lohn“ behandelt.

Sofern eine Umrechnung unter Verwendung eines objektbezogenen Warenkorbes vereinbart ist, gestattet der AN bereits vorweg dem AG das Recht auf Einsicht in alle für die Preisänderungen relevanten Unterlagen (z.B. Angebote von Subunternehmern, Kalkulationsunterlagen, Rechnun-

gen) sowie in die dazugehörigen Vereinbarungen. Der AG behält sich eine Beauftragung erst nach Anerkennung dieser Unterlagen vor.

Bei verspäteter Mitteilung der Erhöhung von Preisumrechnungsgrundlagen behält sich der AG die Anerkennung bzw. Durchführung der Preisumrechnung zu einem früheren, von der ÖNORM B 2111 abweichenden Termin vor.

Anträge auf Preisumrechnung sind, sofern keine andere Festlegung erfolgt, an den AG zu richten.“

Abschnitt 5.28.3.5

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.4 BEREINIGUNG VON RECHENFEHLERN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.5 ABRECHNUNG DER LEISTUNGEN

wird wie folgt ergänzt:

„Ist die Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung bedungen, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2114. Sowohl die automationsunterstützte als auch die konventionelle Abrechnung ist eine Nebenleistung. Seitens des AG wird eine Kontrollberechnung durchgeführt.

Abrechnungsdaten (z.B. Ausmaße, Zusatzangebote und Indexsätze) sind vom AN zu erbringen.

Die vom AG für die Abrechnung festgelegten Kennzeichnungen der Untergruppen (UG) sind bei der Ausmaßfeststellung zu berücksichtigen.

Die Aufzeichnungen über Positionsmengen und Rechnungsbeträge sind sowohl in schriftlicher Form als auch auf Datenträgern zu übergeben.

Die Abrechnung wird erst nach Bereinigung aller Differenzen anerkannt. Erfolgt deren Bereinigung nicht vor Ablauf des Rechnungsanweisungstermines, wird die Rechnung mit dem außer Streit stehenden Wert der Faktura anerkannt und zur Anweisung freigegeben. Die Klärung der Differenzen und die Rechnungsbehandlung sind danach fortzusetzen. Bestehen innerhalb der in der ÖNORM B 2114 zugelassenen Toleranzwerte Differenzen, die auf Rundungsfehler in der Massenermittlung zurückzuführen sind, können diese belassen werden.“

Abschnitt 5.28.5.1 und 5.28.5.2

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.5.3

wird wie folgt ergänzt:

„Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei vom AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt:

Der 50 %ige Überstundenzuschlag beträgt ein Drittel, der 100 %ige Überstundenzuschlag zwei Drittel vom vereinbarten Regiepreis (nur Lohnanteil).

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom AG aufgelegten Regiescheine bzw. Material- und/oder Gerätescheine (Drucksorten VD 29 und VD 30) zu verwenden. Diese Listen sind unverzüglich dem städtischen Aufsichtsorgan oder seinem Vertreter vorzulegen und wöchentlich dem AG zu übergeben.

Transportleistungen für Regiearbeiten werden, soweit diese nicht vereinbart waren, gegen Kostennachweis, jedoch höchstens nach den Tarifsätzen für Transportleistungen der Magistratsabteilung 48, vergütet. Diese sind den AN auf Anfrage bei der Magistratsabteilung 48 bzw. beim Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe zugänglich.

Materialbeistellungen in Regie werden nur nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Rabatte sind an den AG weiterzugeben.“

Abschnitt 5.28.6 ABRECHNUNG DER REGIELEISTUNGEN

Abschnitt 5.28.6.1 ALLGEMEINES

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.6.2 REGIELEISTUNGEN VON LOHNEMPFÄNGERN UND GEHALTSEMPFÄNGERN

wird wie folgt ergänzt:

„Bei Regiearbeiten für Schneeräumung, Eisaufhacken u.Ä. erfolgt die Verrechnung mit dem angebotenen Regiepreis der vereinbarten niedrigsten Kategorie.“

Abschnitt 5.28.6.3 ABRECHNUNG DER MATERIALIEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.6.4 ABRECHNUNG DER BEISTELLUNG VON GERÄTEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.6.5 BAUSTELLEN-GEMEINKOSTEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.6.6 ABRECHNUNG DER FREMDLEISTUNGEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.6.7 ABRECHNUNG DER SONSTIGEN KOSTEN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.29 RECHNUNGSLEGUNG

Abschnitt 5.29.1 ALLGEMEINES

wird wie folgt ergänzt:

„Der AN ist verpflichtet, Rechnungen direkt bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle einzureichen. Die Zahlungsfrist (siehe Abschnitt 5.30.1) beginnt nach dem Eingang der Rechnung bei dieser Stelle. Zahlungen erfolgen auf das vom AN bekannt gegebene Konto, Barzahlungen an den AN werden nur ausnahmsweise und gegen Entrichtung der Bereitstellungsgebühr (0,5 % des Auszahlungsbetrages) geleistet.“

Abschnitt 5.29.1.1 bis 5.29.1.5

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117

Abschnitt 5.29.1.1 bis 5.29.1.6

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.2 AUSMASSFESTSTELLUNG

Abschnitt 5.29.2.1

wird wie folgt ergänzt:

„Sofern nicht anderes vereinbart wurde, ist der Ausmaßnachweis durch den AN zu führen. Die Richtigkeit der Ausmaßfeststellungen ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN. Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.“

Abschnitt 5.29.2.2

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.2.3

wird wie folgt geändert:

„Ausmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen.“

Abschnitt 5.29.2.4

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.3 MENGENBERECHNUNG

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**Abschnitt 5.29.3 MENGENBERECHNUNG**

gilt unverändert.

**Abschnitt 5.29.4 ABSCHLAGSZAHLUNGEN, ABSCHLAGSRECHNUNGEN,
ZAHLUNGSPLAN****Abschnitt 5.29.4.1 und 5.29.4.2**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.4.3

wird wie folgt ergänzt:

„Die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart aufzustellen und zu gestalten, dass die Aufstellungen über abgeschlossene Leistungen oder Teile der Leistungen für die Schlussrechnung verwendet werden können. Notwendige Ausmaßfeststellungen hierfür (z.B. Naturaufnahmen) sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen und mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorzunehmen. Der AG behält sich in diesem Zusammenhang vor, nicht schlussrechnungsfähige vorgelegte Abrechnungsunterlagen zurückzuweisen bzw. entsprechende Abrechnungsunterlagen auf Kosten des AN erstellen zu lassen.“

Abschnitt 5.29.4.4

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.5 SCHLUSSRECHNUNGEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.6 TEILSCHLUSSRECHNUNGEN

wird wie folgt ergänzt:

„Teilschlussrechnungen dürfen nur gelegt werden, wenn dies im Vertrag vereinbart ist.“

Abschnitt 5.29.7 REGIERECHNUNGEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.8 VORLAGE VON RECHNUNGEN**Abschnitt 5.29.8.1**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.8.2

wird wie folgt ergänzt:

„Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch den AG gelegt werden.“

Abschnitt 5.29.9 MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG**Abschnitt 5.29.9.1**

wird wie folgt ergänzt:

„Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für mangelhafte Regierechnungen.“

Abschnitt 5.29.9.2 und 5.29.9.3

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.10 VERZUG BEI RECHNUNGSLEGUNG

wird wie folgt ergänzt:

„Als Vergütung hat der AN die dem AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % der Bruttorechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.“

Abschnitt 5.30 ZAHLUNG

wird wie folgt ergänzt:

„Als Zahlungsort gilt Wien.“

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Haftungsrücklassen alle zu diesem Zeitpunkt gegen den AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wien, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden.

Wurden zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- und Haftungsrücklasses Sicherheiten gestellt, so können diese ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wien verwendet werden.

Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG als bezahlt.

Die Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Zahlungsempfängers. Im Falle einer Zession durch den Auftragnehmer sind die Kosten der Vormerkung in der Höhe von 35,- Euro sowie 4,- Euro für jede zedierete Überweisung zu berücksichtigen und demgemäß die zu zedierende Forderung um die genannten Beträge zu reduzieren.

Bei nicht vollständiger Vertragserfüllung durch den AN werden dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen erst mit Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes fällig. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.“

Abschnitt 5.30.1 FÄLLIGKEIT

Abschnitt 5.30.1.1

wird wie folgt geändert:

„Rechnungen, Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind, wenn nicht anderes vereinbart wurde, spätestens 30 Tage nach Eingang bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle zur Zahlung fällig. Der Tag des Einlangens der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen.“

Abschnitt 5.30.1.2

Der 2. Absatz wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.30.1.3 und 5.30.1.4

gilt unverändert.

Abschnitt 5.30.1.5

Der 1. Absatz wird wie folgt geändert:

„Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter 150,- Euro erfolgt nicht.“

Abschnitt 5.30.1.6

wird wie folgt geändert:

„Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart ist, Zinsen in der Höhe von 4 % p.a.“

Abschnitt 5.30.2 ANNAHME DER ZAHLUNG, VORBEHALT

gilt unverändert.

Abschnitt 5.30.3 GELTENDMACHUNG VON NACHFORDERUNGEN UND ÜBERZAHLUNGEN

Der 3. Absatz wird wie folgt geändert:

„Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit 9 % p.a. zu verzinsen.“

Abschnitt 5.30.4 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, EIGENTUMSVORBEHALT BEI ANLAGEN DER HAUSTECHNIK

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.31 VORLÄUFIGE ABRECHNUNG UND ZAHLUNG BEI UNVORHERGESEHENER UNTERBRECHUNG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.32 BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG

Abschnitt 5.32.1 BEGINN DER LEISTUNG

wird wie folgt ergänzt:

„Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

Der AN hat das Leistungsziel unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw. diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen, z.B. nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht ersetzt.

Sind die Einheitspreise für die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle (ÖNORM B 2061) je Zeiteinheit ausgeschrieben, werden diese nur für die vertraglich festgelegte Leistungsfrist in voller Höhe des Angebotes anerkannt. Die vertraglich festgesetzte Leistungsfrist beginnt mit dem im Auftragsschreiben vorgesehenen Zeitpunkt. Erfolgt der Baubeginn aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, zu einem späteren als im Auftragsschreiben vorgesehenen Zeitpunkt, werden die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle, aufgeteilt auf den verbleibenden Teil der vereinbarten Bauzeit, ab dem tatsächlichen Baubeginn vergütet.“

ÖNORM B 2117

Abschnitt 5.32.1 BEGINN DER LEISTUNG

wird wie folgt ergänzt:

„Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

Der AN hat das Leistungsziel unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw. diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen, z.B. nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht ersetzt.

Sind die Einheitspreise für die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle (ÖNORM B 2061) je Zeiteinheit ausgeschrieben, werden diese nur für die vertraglich festgelegte Leistungsfrist in voller Höhe des Angebotes anerkannt. Die vertraglich festgesetzte Leistungsfrist beginnt mit dem im Auftragsschreiben vorgesehenen Zeitpunkt. Erfolgt der Baubeginn aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, zu einem späteren als im Auftragsschreiben vorgesehenen Zeitpunkt, werden die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle, aufgeteilt auf den verbleibenden Teil der vereinbarten Bauzeit, ab dem tatsächlichen Baubeginn vergütet.“

Abschnitt 5.32.2 BEENDIGUNG DER LEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.32.3 VORZEITIGER BEGINN DER LEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.32.4 VORZEITIGE BEENDIGUNG DER LEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.32.5 ERFÜLLUNG IN TEILLEISTUNGEN

wird wie folgt geändert:

„Eine Erfüllung in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, kann nur erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde.“

Abschnitt 5.32.6 ABWEICHUNGEN VON EINEM LEISTUNGSPLAN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.33 BENÜTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.34 BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG**Abschnitt 5.34.1 ALLGEMEINES**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.34.2 VERLÄNGERUNG DER LEISTUNGSFRIST

gilt unverändert.

Abschnitt 5.34.2.1 bis 5.34.2.5

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**Abschnitt 5.34.2.1**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.34.2.2

wird wie folgt geändert:

„Umstände, z.B. Witterungsverhältnisse, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet werden muss, gelten jedoch nicht als Verlängerungsgrund.“

Abschnitt 5.34.2.3 bis 5.34.2.6

gilt unverändert.

Abschnitt 5.34.3 WEGFALL DER BEHINDERUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.34.4 SCHADENERSATZ BEI BEHINDERUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.34.5 MEHRKOSTEN BEI BEHINDERUNG**Abschnitt 5.34.5.1**

wird wie folgt ergänzt:

„Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN nicht zu vertreten hat, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung, jedoch nur im tatsächlich geleisteten Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit, vergütet. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN zu vertreten hat, erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung.

Bei ungenügendem Baufortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Legung der Abschlagsrechnung) ist der AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubezahlen.“

Abschnitt 5.34.5.2

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**Abschnitt 5.34.5.2**

wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.34.5.3

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.35 VERZUG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.36 VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG (PÖNALE)

Abschnitt 5.36.1 ANSPRUCH

Der 2. Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Auf Vollkaufleute im Sinne des HGB findet § 1336 ABGB keine Anwendung.“

Der dritte Absatz wird wie folgt geändert:

„Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe für den neuen Termin.“

Abschnitt 5.36.2 BERECHNUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.36.3 TEILVERZUG

wird wie folgt ergänzt:

„Die Änderung des Abschnittes 5.32.5 ist hierbei zu beachten.“

ABSCHNITT 5.37 SCHUTZRECHTE

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.38 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Abschnitt 5.38.1 RÜCKTRITT DES AG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.38.2 RÜCKTRITT DES AN

Abschnitt 5.38.2.1

gilt unverändert.

Abschnitt 5.38.2.2

wird wie folgt ergänzt:

„Umstände im Sinne dieser Bestimmungen, welche der AG zu vertreten hätte, liegen in nachstehenden Fällen nicht vor:

Bei gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie bei allen Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogrammes, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind.“

Abschnitt 5.38.2.3

gilt unverändert.

Abschnitt 5.38.3 RÜCKTRITT BEI LÄNGER DAUERNDER BEHINDERUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.38.4 FORM DES RÜCKTRITTES

gilt unverändert.

Abschnitt 5.38.5 ERLÖSCHEN DES RÜCKTRITTSRECHTES

gilt unverändert.

Abschnitt 5.38.6 FOLGEN DES RÜCKTRITTS VOM VERTRAG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.38.7 SCHADENERSATZ BEI RÜCKTRITT

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.39 GÜTE- UND FUNKTIONSPRÜFUNG

wird wie folgt ergänzt:

„Zur Verwendung vorgesehene Recyclingmaterial muss den einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien, insbesondere den darin enthaltenen Güteklassen, entsprechen. Die Eignung kann entweder durch eine Güteauszeichnung des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder eine gleichwertige Eignungsprüfung nachgewiesen werden.“

Abschnitt 5.39.1 und 5.39.2

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**Abschnitt 5.39.1 und 5.39.2**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.39.3 bis 5.39.5

gilt unverändert.

Abschnitt 5.39.6

wird wie folgt ergänzt:

„Der AG behält sich vor, Proben von Materialien bzw. Proben aus hergestellten Bauteilen zu entnehmen und auf ihre Eignung prüfen zu lassen. Die Kosten für die Entnahme, den Transport und eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen mit negativem Ergebnis und daraus resultierenden

zusätzliche Überprüfungen sowie die Kosten für sämtliche daraus entstehenden Behebungs- und Sanierungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN. Dies gilt auch für behördliche Beschauten. Der AG behält sich vor, bei Transport, Lagerung oder Einbau beschädigte Bauteile abzulehnen und diese vom AN ohne gesonderte Vergütung ersetzen zu lassen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen, oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien für die materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.“

Abschnitt 5.39.7

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.40 PROBEBETRIEB

Abschnitt 5.40.1

wird wie folgt ergänzt:

„Die Durchführung eines Probetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.“

Abschnitt 5.40.2 bis 5.40.7

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.41 ÜBERNAHME

Abschnitt 5.41.1

gilt unverändert.

Abschnitt 5.41.2

wird wie folgt ergänzt:

„Wenn im Vertrag die Erfüllung in Teilleistungen festgelegt ist, erfolgt auch für jede Teilleistung eine förmliche Teilübernahme.“

Abschnitt 5.41.3 bis 5.41.11

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117

Abschnitt 5.41.3 bis 5.41.9

gilt unverändert.

Abschnitt 5.41.10

wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.41.11 und 5.41.12

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.42 GEFAHR UND HAFTUNG

gilt unverändert.

ÖNORM B 2117**ABSCHNITT 5.42 GEFAHR UND HAFTUNG**

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.43 BESONDERE HAFTUNG MEHRERER AUFTRAGNEHMER

Der 1. Absatz wird wie folgt geändert:

„Sind mehrere AN am Erfüllungsort (auf der Baustelle oder Montagestelle) beschäftigt, so haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN zuzüglich einem zur Haftungssumme hinzuzurechnenden Verwaltungskostenzuschlag (siehe Abschnitt 5.24.9).“

ABSCHNITT 5.44 VERSICHERUNG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.45 GEWÄHRLEISTUNG**Abschnitt 5.45.1 UMFANG**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.45.2 EINSCHRÄNKUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.45.3 GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN**Abschnitt 5.45.3.1**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.45.3.2

wird wie folgt ergänzt:

„Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Teilübernahmen.“

Abschnitt 5.45.3.3

gilt unverändert.

Abschnitt 5.45.3.4

wird wie folgt geändert:

„Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.“

Abschnitt 5.45.3.5 und 5.45.3.6

gilt unverändert.

Abschnitt 5.45.4 RECHTE AUS DER GEWÄHRLEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.45.5 HEMMUNG UND UNTERBRECHUNG DER GEWÄHRLEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.45.6 BESONDERER RÜCKGRIFF

gilt unverändert.

Abschnitt 5.45.7 ENDE DER GEWÄHRLEISTUNG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.46 SCHLUSSFESTSTELLUNG**Abschnitt 5.46.1 ZEITPUNKT DER SCHLUSSFESTSTELLUNG**

wird wie folgt ergänzt:

„Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, hat eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit zu erfolgen. Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Teilübernahmen.“

Abschnitt 5.46.2 DURCHFÜHRUNG DER SCHLUSSFESTSTELLUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.46.3 ENTFALL DER SCHLUSSFESTSTELLUNG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.47 SCHADENERSATZ, ALLGEMEIN

Abschnitt 5.47.1

wird wie folgt geändert:

„Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.“

Abschnitt 5.47.1.1

wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.47.1.2

wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.47.2

wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.47.3 und 5.47.4

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.48 SICHERSTELLUNG

Abschnitt 5.48.1 KAUTION

gilt unverändert.

Abschnitt 5.48.2 DECKUNGSRÜCKLASS

gilt unverändert.

Abschnitt 5.48.3 HAFTUNGSRÜCKLASS

Abschnitt 5.48.3.1 und 5.48.3.2

gilt unverändert.

Abschnitt 5.48.3.3

wird wie folgt geändert:

"Der AG hat das Recht, sich aus dem Haftungsrücklass für seine Ansprüche aus der Gewährleistung schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist."

Abschnitt 5.48.3.4

gilt unverändert.

Abschnitt 5.48.4 SICHERSTELLUNGSMITTEL

wird wie folgt ergänzt:

„Der AG gewährt Vorauszahlungen unter der Voraussetzung, dass der AN ein diesbezügliches Ansuchen im Angebot gestellt hat und eine Sicherstellung nach Ziffer (2) dieses Abschnittes beibringt. Gewährt der AG eine Vorauszahlung, sind die Preise jener Leistung, für die die Vorauszahlung bestimmt ist, ab dem Zeitpunkt der Anweisung dieser Vorauszahlung unveränderlich.

Wird ein vereinbarter Deckungsrücklass vorzeitig abgelöst oder eine Vorauszahlung gewährt, ist der AN vom Tage der Flüssigmachung an verpflichtet, den Deckungsrücklass bis zur rechnermäßigen Erledigung der Schlussrechnung durch den AG bzw. die Vorauszahlung bis zu deren Tilgung mit 5 % zu verzinsen. Der Zinsertrag ist halbjährlich an den AG abzuführen. Für rückständige Zinsen sind Zinseszinsen in der gleichen Höhe zu leisten.

Garantie-(Haft-)briefe (Muster siehe Anhang), Versicherungspolizzen oder ähnliche Urkunden zur vorzeitigen Ausfolgung eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses müssen die Bestimmung enthalten, dass die Ablösung des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen des AG ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zu erfolgen hat. In der Urkunde über die Sicherstellung darf die volle Aufrechnung (Kompensation) von Forderungen des AG gegenüber dem AN im Sinne der Ergänzung zu Abschnitt 5.30 nicht eingeschränkt werden.“

Abschnitt 5.48.5 ZURÜCKWEISUNG VON SICHERSTELLUNGEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.48.6 LAUFZEIT

gilt unverändert.

Abschnitt 5.48.7 VERWAHRUNG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.49 STREITIGKEITEN

wird wie folgt ergänzt:

„Falls nichts anderes vereinbart ist, sind als Gerichtsstand für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten in I. Instanz ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtvertretung in Wien 1, Rathaus, sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig. Es gilt österreichisches Recht.“

Abschnitt 5.49.1 LEISTUNGSFORTSETZUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.49.2 SCHIEDSGERICHT

gilt unverändert.

HINWEIS:

ÖNORM B 2117 ABSCHNITT 6 (VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN MIT BAULEISTUNGEN AN STRASSEN IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LANDSCHAFTSBAU MIT LEBENDEN MATERIALIEN) gilt nur, wenn im Vertrag ausdrücklich vereinbart.

M U S T E R E I N E S G A R A N T I E (H A F T -) B R I E F E S
als Sicherstellung für die vorzeitige Auszahlung eines
Deckungsrücklasses* Haftungsrücklasses*

An die
 Stadt Wien
 Magistratsabteilung _____

Ort und Datum

Wir haben davon Kenntnis, dass in dem zwischen Ihnen und der Firma

_____ anlässlich der Übertragung der nachstehenden Leistungen beim Vorhaben _____ abgeschlossenem Vertrag die Zurückbehaltung eines Deckungsrücklasses* Haftungsrücklasses* von der jeweiligen Abschlagsrechnung*/Schlussrechnung* (zivilrechtlicher Preis) vereinbart wurde, der erst nach Anweisung der Schlussrechnung* nach Ablauf der Gewährleistungsfrist* frei wird.

Dieser Rücklass beträgt für die obbezeichneten Leistungen bis zum _____ (Datum) EUR _____ .

Da uns die Firma _____ mitteilt, dass ihr dieser Deckungsrücklass* Haftungsrücklass* in der Höhe von EUR _____ (in Worten: Euro _____) von der Stadt Wien vorzeitig ausbezahlt wird, wenn sie für ihre allfällige Verpflichtung, diesen Deckungsrücklass* Haftungsrücklass* zurückzuzahlen, eine Sicherstellung durch die Beibringung einer Garantie (Haftung) eines im EWR ansässigen Kreditinstitutes leistet, verpflichten wir uns, falls die Stadt Wien gegen die Firma _____ **oder deren Rechtsnachfolger** aufrechenbare Forderungen, einschließlich aller Abgabeforderungen, aus welchem Rechtsverhältnis auch immer, erheben sollte, den uns namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch EUR _____, bis zum _____ (Datum) **ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung** binnen drei Bankarbeitstagen nach Zustellung der Aufforderung auf die bekannt gegebene Kontenverbindung zu überweisen.

Diese Garantie (Haftung) erlischt **ohne Rücksicht** auf den obbezeichneten Termin **endgültig erst durch die Rückstellung** dieses Garantiebriefes (Haftbriefes) an uns. Wir sind jedoch berechtigt, nach Ablauf des obbezeichneten Termines unsere Garantie (Haftung) mit dreimonatiger Wirkung zu kündigen.

Diese Garantie (Haftung) tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass uns die beiliegende Abschrift des gegenständlichen Garantiebriefes (Haftbriefes) vom Magistrat der Stadt Wien unterschrieben zurückgesendet wird.

Stampiglie und rechtsgültige Unterschrift
 des Kreditinstitutes

 * Nichtzutreffendes bitte streichen